

Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 9, 14 Absatz 7, 16, 19 Absatz 1, 27 Absatz 2, 36a Absatz 2, 46 Absatz 2, 47 Absatz 1 und 57 Absatz 4 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991² (GSchG),

verordnet:

Art. 2 Abs. 1 Bst. h

¹ Diese Verordnung regelt:

- h. die Verhinderung und Behebung anderer nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer;

Art. 3 Abs. 2 Bst. b sowie Abs. 3 Bst. b und c

² Bei der Versickerung von Abwasser berücksichtigt sie ausserdem, ob:

- b. das Abwasser im Boden ausreichend gereinigt wird;

³ Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser gilt in der Regel als nicht verschmutztes Abwasser, wenn es:

- b. von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Bo-

SR

¹ SR **814.201**

² SR **814.20**

den ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden;

- c. von Gleisanlagen stammt, bei denen langfristig sichergestellt ist, dass auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichtet wird, oder wenn Pflanzenschutzmittel bei der Versickerung durch eine biologisch aktive Bodenschicht ausreichend zurückgehalten und abgebaut werden.

Art. 33a Ökologisches Potenzial

Bei der Festlegung des ökologischen Potenzials eines Gewässers sind zu berücksichtigen:

- a. die ökologische Bedeutung des Gewässers im heutigen Zustand;
- b. die mögliche ökologische Bedeutung des Gewässers im Zustand, in dem die vom Menschen verursachten Beeinträchtigungen soweit beseitigt sind, als dies mit verhältnismässigen Kosten machbar ist.

Gliederungstitel vor Art. 41a

7. Kapitel:

Verhinderung und Behebung anderer nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer

1. Abschnitt: Gewässerraum und Revitalisierung der Gewässer

Art. 41a Gewässerraum für Fliessgewässer

¹ Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler, kantonaler oder regionaler Bedeutung, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie in Landschaftsschutzgebieten mit gewässerbezogenen Schutzziele mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1 bis 5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
- c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

² In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 bis 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m;
- c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 15 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

³ Die Kantone erhöhen die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

⁴ Die Kantone legen den Gewässerraum bei allen Fliessgewässern, einschliesslich bei denen, die eingedolt sind, fest. Sie können auf die Festlegung des Gewässerraums ausserhalb von Objekten nach Absatz 1 verzichten, wenn:

- a. das Gewässer sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet; und
- b. keine im Gewässerraum unzulässigen Anlagen und Nutzungen bestehen oder vorgesehen sind.

Art. 41b Gewässerraum für stehende Gewässer

¹ Die Kantone legen den Gewässerraum für die natürlichen stehenden Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha fest.

² Die Breite des Gewässerraums muss, gemessen ab dem mittleren Wasserstand, mindestens 15 m betragen.

³ Die Kantone erhöhen die Breite des Gewässerraums nach Absatz 2, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. der Gewässernutzung.

⁴ Sie legen auch bei künstlichen stehenden Gewässern und bei natürlichen stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von weniger als 0,5 ha den Gewässerraum fest, soweit dies aus den in Absatz 3 Buchstaben a – d genannten Gründen erforderlich ist.

Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

¹ Im Gewässerraum dürfen nur unmittelbar standortgebundene Anlagen wie unbefestigte Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden.

² Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

³ Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

⁴ Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998³ als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

⁵ Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist.

⁶ Es gelten nicht:

- a. die Absätze 1-5 für den Teil des Gewässerraums, der ausschliesslich der Gewährleistung einer Gewässernutzung dient;
- b. die Absätze 3 und 4 für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

Art. 41d Planung von Revitalisierungen

¹ Die Kantone erarbeiten die Grundlagen, die für die Planung der Massnahmen zur Revitalisierung der Gewässer notwendig sind. Die Grundlagen enthalten insbesondere Angaben über:

- a. den ökomorphologischen Zustand der Gewässer;
- b. die Anlagen im Gewässerraum;
- c. das ökologische Potenzial und die landschaftliche Bedeutung der Gewässer.

² Sie legen in einer Planung für einen Zeitraum von 20 Jahren die zu revitalisierenden Gewässerabschnitte, die Art der Revitalisierungsmassnahmen und die Fristen fest, innert welcher die Massnahmen umgesetzt werden. Revitalisierungen sind vorrangig vorzusehen, wenn deren Nutzen:

- a. für die Natur und die Landschaft gross ist;
- b. im Verhältnis zum Aufwand gross ist;
- c. durch das Zusammenwirken mit anderen Massnahmen zum Schutz der natürlichen Lebensräume oder zum Schutz vor Hochwasser vergrössert wird.

³ Sie stimmen die Planung soweit erforderlich mit den Nachbarkantonen ab. Sie unterbreiten dem BAFU die Planung bis zum 31. Dezember 2013 zur Stellungnahme und verabschieden diese bis zum 31. Dezember 2014.

⁴ Die Planung nach Absatz 2 ist alle 12 Jahre für einen Zeitraum von 20 Jahren zu erneuern und dem BAFU zur Stellungnahme zu unterbreiten.

2. Abschnitt: Schwall und Sunk

Art. 41e Wesentliche Beeinträchtigung durch Schwall und Sunk

Eine wesentliche Beeinträchtigung der einheimischen Tiere und Pflanzen sowie von deren Lebensräumen durch Schwall und Sunk liegt vor, wenn:

- a. die Abflussmenge bei Schwall mehr als fünf Mal grösser ist als bei Sunk; oder
- b. die Abflussmenge bei Schwall mindestens 1,5 Mal grösser ist als bei Sunk und die standortgerechte Menge, Zusammensetzung und Vielfalt der pflanzlichen und tierischen Lebensgemeinschaften nachteilig verändert werden, insbesondere weil regelmässig und auf unnatürliche Weise Fische stranden, Fischlaichplätze zerstört werden, Wassertiere abgeschwemmt werden, Trübungen entstehen oder die Wassertemperatur in unzulässiger Weise verändert wird.

Art. 41f Planung der Massnahmen zur Sanierung bei Schwall und Sunk

¹ Die Kantone reichen dem BAFU eine Planung der Massnahmen zur Sanierung von Wasserkraftwerken, die Schwall und Sunk verursachen, nach den in Anhang 4a Ziffer 2 beschriebenen Schritten ein.

² Die Inhaber von Wasserkraftwerken müssen der für die Planung zuständigen Behörde Zutritt gewähren und die erforderlichen Auskünfte erteilen, insbesondere über:

- a. die Koordinaten und die Bezeichnung der einzelnen Anlagenteile;
- b. das Ausmass, die Dauer und die Häufigkeit von Schwall und Sunk sowie die Geschwindigkeit des Abflussanstiegs und des Abflussrückgangs;
- c. die durchgeführten und die geplanten Massnahmen zur Verminderung der Auswirkungen von Schwall und Sunk;
- d. die vorhandenen Untersuchungsergebnisse zu den Auswirkungen von Schwall und Sunk;
- e. die vorgesehenen baulichen und betrieblichen Veränderungen der Anlage.

Art. 41g Massnahmen zur Sanierung bei Schwall und Sunk

¹ Die kantonale Behörde ordnet, gestützt auf die Planung der Massnahmen, die Sanierungen bei Schwall und Sunk an und verpflichtet die Inhaber von Wasserkraftwerken, zur Umsetzung der Planung verschiedene Varianten von Sanierungsmassnahmen zu prüfen.

² Bevor sie über das Sanierungsprojekt entscheidet, hört sie das BAFU an. Das BAFU prüft im Hinblick auf das Gesuch nach Artikel 17d Absatz 1 der Energiever-

ordnung vom 7. Dezember 1998⁴ (EnV), ob die Anforderungen nach Anhang 1.7 Ziffer 2 EnV erfüllt sind.

³ Die Inhaber von Wasserkraftwerken prüfen nach Anordnung der Behörde die Auswirkungen der getroffenen Massnahmen.

Gliederungstitel vor Art. 42

3. Abschnitt: Spülung und Entleerung von Stauräumen

Art. 42 Sachüberschrift

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 42a

4. Abschnitt: Geschiebehaushalt

Art. 42a Wesentliche Beeinträchtigung durch veränderten Geschiebehaushalt

Eine wesentliche Beeinträchtigung der einheimischen Tiere und Pflanzen sowie von deren Lebensräumen durch einen veränderten Geschiebehaushalt liegt vor, wenn Anlagen wie Wasserkraftwerke, Kiesentnahmen, Geschiebesammler oder Gewässerverbauungen die morphologischen Strukturen oder die morphologische Dynamik des Gewässers nachteilig verändern.

Art. 42b Planung der Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts

¹ Die Kantone reichen dem BAFU eine Planung der Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts nach den in Anhang 4a Ziffer 3 beschriebenen Schritten ein.

² Die Inhaber von Anlagen müssen der für die Planung zuständigen Behörde Zutritt gewähren und die erforderlichen Auskünfte erteilen, insbesondere über:

- a. die Koordinaten und die Bezeichnung der Anlagen und bei Wasserkraftwerken der einzelnen Anlagenteile;
- b. den Umgang mit Geschiebe;
- c. die durchgeführten und die geplanten Massnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushalts;
- d. die vorhandenen Untersuchungsergebnisse zum Geschiebehaushalt;
- e. die vorgesehenen baulichen und betrieblichen Veränderungen der Anlage.

Art. 42c Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts

¹ Die Kantone erstellen für Anlagen, für die gemäss der Planung Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts zu treffen sind, eine Studie über die Art und den Umfang der notwendigen Massnahmen.

⁴ SR 730.01

² Die kantonale Behörde ordnet gestützt auf die Studie nach Absatz 1 die Sanierungen an. Dabei sorgt sie dafür, dass bei Wasserkraftwerken das Geschiebe soweit möglich durch die Anlage durchgeleitet wird.

³ Bevor sie bei Wasserkraftwerken über das Sanierungsprojekt entscheidet, hört sie das BAFU an. Das BAFU prüft im Hinblick auf das Gesuch nach Artikel 17d Absatz 1 EnV⁵, ob die Anforderungen nach Anhang 1.7 Ziffer 2 EnV erfüllt sind.

⁴ Die Inhaber von Wasserkraftwerken prüfen nach Anordnung der kantonalen Behörde die Auswirkungen der getroffenen Massnahmen.

Gliederungstitel vor Art. 44

5. Abschnitt: Drainagewasser aus Untertagebauten

Art. 44 Sachüberschrift

Aufgehoben

Art. 46 Sachüberschrift, Abs. 1 und 1bis

Koordination

¹ Die Kantone stimmen die Massnahmen nach dieser Verordnung soweit erforderlich aufeinander und mit Massnahmen aus anderen Bereichen ab. Sie sorgen ausserdem für eine Koordination der Massnahmen mit den Nachbarkantonen.

^{1bis} Sie berücksichtigen bei der Erstellung der Richt- und Nutzungsplanung die Planungen nach dieser Verordnung.

Art. 54a Planung von Massnahmen zur Revitalisierung

¹ Die Höhe der globalen Abgeltungen an die Planung von Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern (Art. 62b Abs. 1 GSchG) richtet sich nach der Länge der Gewässer, für welche die Planung erstellt wurde.

² Die Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

Art. 54b Durchführung von Massnahmen zur Revitalisierung

¹ Die Höhe der globalen Abgeltungen an die Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern (Art. 62b Abs. 1 GSchG) richtet sich nach:

- a. der Länge des revitalisierten Gewässerabschnitts und des Gewässerabschnitts, der durch die Beseitigung von Hindernissen zusätzlich durchgängig wird;
- b. der Breite der Gerinnesohle des Gewässers;
- c. der Breite des Gewässerraums des revitalisierten Gewässers;
- d. dem Nutzen der Revitalisierung für die Natur und die Landschaft;

⁵ SR 730.01

- e. dem Nutzen der Revitalisierung für die Erholung in der erschlossenen Bauzone;
- f. der Qualität der Leistungserbringung.

² Die Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

³ Abgeltungen können einzeln gewährt werden, wenn die Massnahmen:

- a. mehr als fünf Millionen Franken kosten;
- b. einen kantonsübergreifenden Bezug aufweisen oder Landesgrenzgewässer betreffen;
- c. Schutzgebiete oder Objekte nationaler Inventare berühren;
- d. wegen der möglichen Alternativen oder aus anderen Gründen in besonderem Mass eine komplexe oder spezielle fachliche Beurteilung erfordern; oder
- e. unvorhersehbar waren.

⁴ Der Beitrag an die anrechenbaren Kosten der Massnahmen nach Absatz 3 beträgt zwischen 35 und 80 Prozent und richtet sich nach den in Absatz 1 genannten Kriterien.

⁵ Abgeltungen an Revitalisierungen werden nur gewährt, wenn die Revitalisierungen in den Planungen der Kantone gemäss Artikel 38a Absatz 2 GSchG vorgesehen sind.

⁶ Keine Abgeltungen nach Artikel 62b Absatz 1 GSchG werden gewährt für Massnahmen, die nach Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991⁶ über den Wasserbau erforderlich sind.

Art. 58 Anrechenbare Kosten

¹ Anrechenbar sind nur Kosten, die tatsächlich entstanden sind und unmittelbar für die zweckmässige Erfüllung der beitragsberechtigten Aufgabe erforderlich sind. Dazu gehören auch die Kosten für Pilotanlagen und, bei Revitalisierungen von Gewässern, die Kosten des erforderlichen Landerwerbs.

² Nicht anrechenbar sind insbesondere Gebühren und Steuern.

Art. 60 Abs. 1 und 3

¹ Für den Abschluss der Programmvereinbarung ist zuständig:

- a. das BAFU für Abgeltungen an Abwasseranlagen sowie an die Planung und Durchführung von Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern;
- b. das BLW für Abgeltungen an Massnahmen der Landwirtschaft.

³ Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt für Abgeltungen an:

- a. Massnahmen der Landwirtschaft: in der Regel 6 Jahre;

⁶ SR 721.100

- b. die übrigen Massnahmen: 4 Jahre.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Die Kantone legen den Gewässerraum gemäss den Artikeln 41a und 41b bis zum ... [5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung] fest.

² Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die Anforderungen an Anlagen nach Artikel 41c entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von je:

- a. 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;
- b. 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite;
- c. 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.

³ Artikel 54b Absatz 5 gilt nicht für Revitalisierungen, die vor dem 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

II

¹ Anhang 4 der GSchV wird gemäss Beilage geändert (Beilage zur Änderung der der GSchV).

² Die GSchV erhält einen zusätzlichen Anhang 4a gemäss Beilage (Beilage zur Änderung der GSchV).

III

Die Änderung des bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

IV

Diese Änderung tritt am ... in Kraft

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 2. November 1994⁷ über den Wasserbau (WBV)

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 1, 4 Absatz 1, 6, 7 Absatz 1, 8 Absatz 3, 8a, 9 Absatz 1, 10 Absatz 1, 11 Absätze 1, 2 und 3 sowie 20 Absatz 1 Buchstabe c und in den Gliederungstiteln vor den Artikeln 4 und 9 werden die Ausdrücke «Abgeltungen und Finanzhilfen», «Abgeltungen oder Finanzhilfen» und «Finanzhilfen oder Abgeltungen» mit den notwendigen grammatikalischen Anpassungen durch den Ausdruck «Abgeltungen» ersetzt.

Art. 3

Aufgehoben

Art. 20 Bst. a

Das Bundesamt erlässt Richtlinien namentlich über:

- a. die Anforderungen an den Hochwasserschutz und die Massnahmen des Hochwasserschutzes;

Art. 21 Abs. 2 und 3

² Aufgehoben

³ Sie berücksichtigen die Gefahrenggebiete und den Raumbedarf der Gewässer gemäss Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991⁸ bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.

⁷ SR 721.100.1

⁸ SR 814.20

2. Energieverordnung vom 7. Dezember 1998⁹ (EnV)

Gliederungstitel vor Art. 12

4. Kapitel: Förderung, Risikoabsicherung und Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken

Gliederungstitel vor Art. 17d

2b. Abschnitt: Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken

Art. 17d Verfahren

¹ Der Inhaber eines Wasserkraftwerks kann für Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991¹⁰ (GSchG) oder nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991¹¹ über die Fischerei (BGF) bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch um Erstattung der Kosten einreichen. Dieses ist einzureichen, bevor mit dem Bau begonnen wird oder grössere Anschaffungen getätigt werden (Art. 26 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990¹²). Die Anforderungen an das Gesuch richten sich nach Anhang 1.7 Ziffer 1.

² Die kantonale Behörde leitet das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an das Bundesamt für Umwelt (BAFU) weiter. Das BAFU erstellt zuhanden der nationalen Netzgesellschaft einen mit der kantonalen Behörde abgestimmten Antrag über die Gewährung und die voraussichtliche Höhe der Entschädigung. Die Kriterien für die Beurteilung des Gesuchs richten sich nach Anhang 1.7 Ziffern 2 und 3.

³ Die nationale Netzgesellschaft prüft, ob für die Finanzierung genügend Mittel vorhanden sind. Übersteigen die eingereichten Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt die nationale Netzgesellschaft eine Auszahlungsplanung. Für die Reihenfolge der Auszahlungen ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgebend.

⁴ Die nationale Netzgesellschaft teilt dem Konzessionär in einem Bescheid mit, ob und in welcher voraussichtlichen Höhe eine Entschädigung gewährt wird.

⁵ Der Inhaber eines Wasserkraftwerks hat nach Umsetzung der Massnahmen bei der zuständigen kantonalen Behörde eine Zusammenstellung der gesamten tatsächlich entstandenen anrechenbaren Kosten einzureichen. Die anrechenbaren Kosten richten sich nach Anhang 1.7 Ziffer 3.

⁶ Die kantonale Behörde beurteilt die Zusammenstellung der entstandenen Kosten hinsichtlich Anrechenbarkeit der geltend gemachten Kosten und leitet sie mit ihrer Stellungnahme an das BAFU weiter. Das BAFU überprüft die Zusammenstellung der Kosten und erstellt zuhanden der nationalen Netzgesellschaft einen mit der kantonalen Behörde abgestimmten Antrag über die Höhe der Entschädigung.

⁹ SR 730.01

¹⁰ SR 814.20

¹¹ SR 923.0

¹² SR 616.1

⁷ Die nationale Netzgesellschaft bezahlt die Entschädigung im Umfang des von ihr gutgeheissenen Antrags des BAFU aus.

⁸ Im Übrigen ist Kapitel 3 des Subventionsgesetzes¹³ anwendbar.

Art. 17e Zuschlag für die Entschädigung des Konzessionärs

¹ Der Zuschlag nach Artikel 15b Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes für Beiträge an Wasserkraftanlagen auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze beträgt 0.1 Rp./kWh. Der Ertrag des Zuschlags dient nach Abzug der Vollzugskosten der Entschädigung des Inhabers des Wasserkraftwerks.

² Die nationale Netzgesellschaft erhebt bei den Netzbetreibern mindestens vierteljährlich den Zuschlag.

³ Sie führt für die Zuschläge ein separates Konto. Die darin vorhandenen finanziellen Mittel sind zu einem marktüblichen Zins für risikofreie Anlagen zu verzinsen.

Anhänge

¹ Anhang 1.1 der EnV wird gemäss Beilage geändert (Beilage zur Änderung der der EnV).

² Die EnV erhält einen zusätzlichen Anhang 1.7 gemäss Beilage (Beilage zur Änderung der EnV).

3. Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei¹⁴ (VBGF)

Ingress

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 4 Absätze 1 und 2, 5 Absatz 1, 6 Absatz 3 und 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991¹⁵ über die Fischerei (Gesetz), auf Artikel 33 des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978¹⁶, auf Artikel 53 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966¹⁷, auf Artikel 29f Absatz 2 Buchstaben c und d des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983¹⁸, und auf Artikel 47 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991¹⁹ (GSchG),

¹³ SR 616.1

¹⁴ SR 923.01

¹⁵ SR 923.0

¹⁶ [AS 1981 562, 1991 2345, 1995 1469 Art. 59 Ziff. 1, 2003 4181 4803 Anhang Ziff. 3, 2003 4181, 2006 1425 2197 Anhang Ziff. 45. AS 2008 2965 Art. 43]. Siehe heute: das BG vom 16. Dez. 2005 (SR 455).

¹⁷ SR 916.40

¹⁸ SR 814.01

¹⁹ SR 814.20

in Ausführung des Übereinkommens vom 19. September 1979²⁰ über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) und des Übereinkommens vom 12. April 1999²¹ zum Schutze des Rheins,²² *verordnet:*

Gliederungstitel vor Art. 9b

2b. Abschnitt: Massnahmen zum Schutz der Lebensräume bei bestehenden Anlagen

Art. 9b Planung der Massnahmen bei Wasserkraftwerken

¹ Die Kantone planen die Massnahmen nach Artikel 10 des Gesetzes nach den Vorgaben von Artikel 83*b* des Gewässerschutzgesetzes²³.

² Sie reichen dem BAFU eine Planung der Massnahmen nach den in Anhang 4 beschriebenen Schritten ein.

³ Die Inhaber von Wasserkraftwerken müssen der für die Planung zuständigen Behörde Zutritt gewähren und die erforderlichen Auskünfte erteilen, insbesondere über:

- a. Anlageteile, die Auswirkungen auf die Anliegen der Fischerei haben;
- b. den Betrieb der Anlagen, soweit er Auswirkungen auf die Anliegen der Fischerei hat;
- c. die durchgeführten und die geplanten Massnahmen im Interesse der Fischerei, mit Angaben über deren Wirksamkeit;
- d. die vorgesehenen baulichen und betrieblichen Veränderungen der Anlage.

Art. 9c Umsetzung der Massnahmen bei Wasserkraftwerken

¹ Die kantonale Behörde ordnet, gestützt auf die Planung, die Massnahmen nach Artikel 10 des Gesetzes an. Sie kann die Inhaber von Wasserkraftwerken, für welche die Planung noch keine ausreichenden Angaben über die Sanierungsmassnahmen enthält, verpflichten, zur Umsetzung der Planung verschiedene Varianten von Sanierungsmassnahmen zu prüfen.

² Bei Wasserkraftwerken, bei denen die Sanierungsmassnahmen in der Planung noch nicht definitiv festgelegt werden konnten, hört die Behörde das BAFU an, bevor sie über das Sanierungsprojekt entscheidet. Das BAFU prüft im Hinblick auf das Ge-

²⁰ SR 0.455

²¹ SR 0.814.284

²² Fassung gemäss Anhang 5 Ziff. 18 der Freisetzungsverordnung vom 10. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (SR 814.911).

²³ SR 814.20

such nach Artikel 17d Absatz 1 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998²⁴ (EnV), ob die Anforderungen nach Anhang 1.7 Ziffer 2 EnV erfüllt sind..

³ Die Inhaber von Wasserkraftwerken prüfen nach Anordnung der Behörde die Auswirkungen der getroffenen Massnahmen.

⁴ Die Kantone sorgen dafür, dass die Massnahmen nach Artikel 10 des Gesetzes bis zum ... [20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung] getroffen werden.

Anhang

Die VBGF erhält einen zusätzlichen Anhang 4 gemäss Beilage (Beilage zur Änderung der VBGF).

²⁴ SR 730.01

*Beilage zur Änderung der GSchV (Ziff. II)**Anhang 4*
(Art. 29 und 31)**Planerischer Schutz der Gewässer***Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c*¹ In der Zone S3 sind nicht zulässig:

- c. Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser (Art. 3 Abs. 3) über eine biologisch aktive Bodenschicht;

Anhang 4a
(Art. 41f und 42b)**Planung der Massnahmen zur Sanierung bei Schwall und Sunk sowie des Geschiebehaushalts****1 Begriff**

Besondere Verhältnisse liegen insbesondere vor, wenn:

- a. mehrere Anlagen im gleichen Einzugsgebiet die wesentliche Beeinträchtigung verursachen, und
- b. die Anteile der wesentlichen Beeinträchtigung den einzelnen Anlagen noch nicht zugerechnet werden können.

2 Planungsschritte bei der Sanierung von Schwall und Sunk¹ Die Kantone reichen dem BAFU bis zum 31. Dezember 2012 den ersten Zwischenbericht ein. Dieser enthält:

- a. pro Einzugsgebiet eine Liste der bestehenden Wasserkraftwerke, die Abflussschwankungen verursachen können (Speicherkraftwerke und Flusskraftwerke);
- b. Angaben darüber, welche Wasserkraftwerke in welchen Gewässerabschnitten die einheimischen Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume durch Schwall und Sunk wesentlich beeinträchtigen;
- c. eine Beurteilung des ökologischen Potenzials der wesentlich beeinträchtigten Gewässerabschnitte und des Grads der Beeinträchtigung.

² Den zweiten Zwischenbericht reichen sie dem BAFU bis zum 31. Dezember 2013 ein. Dieser enthält:

- a. für jedes Wasserkraftwerk, bei dem die einheimischen Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume durch Schwall und Sunk wesentlich beeinträchtigt werden: mögliche Sanierungsmassnahmen, deren Beurteilung und die Fest-

legung der voraussichtlich zu treffenden Massnahmen sowie Angaben über die Abstimmung dieser Massnahmen im Einzugsgebiet;

- b. für Wasserkraftwerke, bei denen die voraussichtlich zu treffenden Sanierungsmassnahmen nach Buchstabe a aufgrund von besonderen Verhältnissen noch nicht festgelegt werden können: eine Frist, innert welcher die Angaben nach Buchstabe a beim BAFU eingereicht werden.

³ Die beschlossene Planung reichen sie dem BAFU bis zum 31. Dezember 2014 ein. Sie enthält:

- a. eine Liste der Wasserkraftwerke, deren Inhaber Massnahmen zur Beseitigung von wesentlichen Beeinträchtigungen der einheimischen Tiere und Pflanzen sowie von deren Lebensräumen durch Schwall und Sunk treffen müssen, mit Angabe der zu treffenden Sanierungsmassnahmen sowie der Fristen, innert welcher diese geplant und umgesetzt werden müssen;
- b. Angaben darüber, wie die Sanierungsmassnahmen im Einzugsgebiet des betroffenen Gewässers mit anderen Massnahmen zum Schutz der natürlichen Lebensräume und zum Schutz vor Hochwasser abgestimmt wurden;
- c. für Wasserkraftwerke, bei denen die zu treffenden Sanierungsmassnahmen aufgrund von besonderen Verhältnissen noch nicht festgelegt werden können: eine Frist, innert welcher der Kanton festlegt, ob und gegebenenfalls welche Sanierungsmassnahmen bis wann geplant und umgesetzt werden müssen.

3 Planungsschritte bei der Sanierung des Geschiebehauhalts

¹ Die Kantone reichen dem BAFU bis zum 31. Dezember 2013 einen Zwischenbericht ein. Dieser enthält:

- a. die Bezeichnung der Gewässerabschnitte, bei denen die einheimischen Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume, der Grundwasserhaushalt oder der Hochwasserschutz durch einen veränderten Geschiebehauhalt wesentlich beeinträchtigt sind;
- b. eine Beurteilung des ökologischen Potenzials der wesentlich beeinträchtigten Gewässerabschnitte und des Grads der Beeinträchtigung;
- c. eine Liste aller Wasserkraftwerke an den wesentlich beeinträchtigten Gewässerabschnitten sowie der übrigen Anlagen, welche die wesentliche Beeinträchtigung der Gewässerabschnitte nach Buchstabe a verursachen;
- d. eine Liste der Anlagen, deren Inhaber voraussichtlich Sanierungsmassnahmen treffen müssen, mit Angaben über die Machbarkeit von Sanierungsmassnahmen und über die Abstimmung dieser Massnahmen im Einzugsgebiet.

² Die beschlossene Planung reichen sie dem BAFU bis zum 31. Dezember 2014 ein. Sie enthält:

- a. eine Liste der Anlagen, deren Inhaber Massnahmen zur Beseitigung von wesentlichen Beeinträchtigungen der einheimischen Tiere und Pflanzen sowie von deren Lebensräumen, des Grundwasserhaushaltes oder des Hochwasserschutzes durch einen veränderten Geschiebehaushalt treffen müssen und die Fristen, innert welcher die Massnahmen geplant und umgesetzt werden müssen;
- b. Angaben darüber, wie bei der Sanierung des Geschiebehaushalts andere Massnahmen zum Schutz der natürlichen Lebensräume und zum Schutz vor Hochwasser berücksichtigt werden;
- c. für Anlagen, bei denen aufgrund von besonderen Verhältnissen noch nicht festgelegt werden kann, ob sie Sanierungsmassnahmen treffen müssen: eine Frist, innert welcher der Kanton festlegt, ob und gegebenenfalls bis wann Sanierungsmassnahmen geplant und umgesetzt werden müssen.

*Beilage zur Änderung der EnV (Anhang Ziff. 3)**Anhang 1.1**(Art. 3, 3a, 3b, 3d, 3g, 3h und 22 Abs. 2)***Anschlussbedingungen für Kleinwasserkraftanlagen***Ziff. 1.2 und 3.4 Sätze 4 und 5*

- 1.2 Erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen
- 1.2.1 Als erheblich erweitert oder erneuert im Sinne von Artikel 3a Buchstabe b gelten Anlagen, die:
 - a. verglichen mit dem Durchschnitt der zwei letzten vollen Betriebsjahre vor dem 1. Januar 2006 ihre Elektrizitätsproduktion um mindestens 20 Prozent steigern; oder
 - b. vor dem 1. Januar 2006 stillgelegt wurden und bei der Wiederinbetriebnahme ihre Elektrizitätsproduktion verglichen mit den letzten zwei vollen Betriebsjahren vor der Stilllegung um mindestens 10 Prozent steigern.
- 1.2.2 Massnahmen nach Artikel 83a GSchG²⁵ oder nach Artikel 10 BGF²⁶ gelten nicht als Neuinvestitionen im Sinne von Artikel 3a Buchstabe a.
- 3.4 Wasserbau-Bonus. Beträgt ... berechnet. Das Bundesamt legt in einer Richtlinie fest, welche Massnahmen zu einem Wasserbaubonus berechtigen. Massnahmen nach Artikel 83a GSchG²⁷ oder nach Artikel 10 BGF²⁸ sind für den Bonus nicht anrechenbar. Dotierwasserkraftwerke ... Bonus.

*Anhang 1.7**(Art. 17d)***Entschädigung des Konzessionärs für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken****1 Anforderungen an das Gesuch**

Das Gesuch muss enthalten:

- a. den Namen des Antragsstellers;
- b. die betroffenen Kantone und Gemeinden;

²⁵ SR 814.20²⁶ SR 923.0²⁷ SR 814.20²⁸ SR 923.0

- c. Angaben über die Zielsetzung der Sanierung sowie die Art, den Umfang und den Standort der Massnahmen;
- d. Angaben über die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen;
- e. die voraussichtlichen Termine für Beginn und Ende der Umsetzung der Massnahmen;
- f. die voraussichtlichen anrechenbaren Kosten der Massnahmen;
- g. die notwendigen Bewilligungen, insbesondere Bau-, Rodungs-, Fischerei- und Wasserbaubewilligungen.

2 Kriterien zur Beurteilung des Gesuchs

Die zuständige kantonale Behörde und das BAFU beurteilen das Gesuch hinsichtlich:

- a. die Erfüllung der Anforderungen nach den Artikeln 39a und 43a GSchG sowie nach Artikel 10 BGF;
- b. die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen.

3 Anrechenbare Kosten

- 3.1 Anrechenbar sind nur Kosten, die tatsächlich entstanden sind und unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung der Massnahmen nach den Artikeln 39a und 43a GSchG sowie Artikel 10 BGF erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Kosten für folgende Massnahmen:
 - a. Planung und Erstellung von Pilotanlagen;
 - b. Landerwerb;
 - c. Planung und Ausführung der Massnahmen; insbesondere Erstellung der notwendigen Anlagen;
 - d. Durchführung der Erfolgskontrolle.
- 3.2 Nicht anrechenbar sind insbesondere:
 - a. Gebühren und Steuern;
 - b. Kosten für den Unterhalt von Anlagen;
 - c. Versicherungsprämien;
 - d. Sitzungsgelder und Spesen;
 - e. Anwalts-, Gerichts- und Notariatskosten;
 - f. Kosten für Massnahmen, die dem Konzessionär bereits anderweitig entschädigt wurden.
- 3.3 Das Departement regelt die Einzelheiten für die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Massnahmen.

*Beilage zur Änderung der VBGF (Anhang Ziff. 6)**Anhang 4
(Art. 9b)***Planung der Massnahmen bei bestehenden Wasserkraftwerken**

¹ Die Kantone reichen dem BAFU bis zum 31. Dezember 2012 einen Zwischenbericht ein. Dieser enthält:

- a. eine Liste der bestehenden Wasserkraftwerke und deren Nebenanlagen an Fließgewässern, die sich für das Gedeihen von Fischen eignen;
- b. Angaben darüber, welche Anlagen den Auf- oder Abstieg der Fische wesentlich beeinträchtigen;
- c. Angaben darüber, ob Sanierungsmassnahmen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und allfälliger anderer Interessen voraussichtlich notwendig sind.

² Die beschlossene Planung reichen sie dem BAFU bis zum 31. Dezember 2014 ein. Sie enthält:

- a. eine Liste der Wasserkraftwerke, deren Inhaber Massnahmen nach Artikel 10 des Gesetzes treffen müssen, mit Angaben über die zu treffenden Sanierungsmassnahmen und die Fristen, innert welcher die Massnahmen geplant und umgesetzt werden müssen;
- b. Angaben darüber, wie die Sanierungsmassnahmen im Einzugsgebiet des betroffenen Gewässers mit anderen Massnahmen zum Schutz der natürlichen Lebensräume und zum Schutz vor Hochwasser abgestimmt wurden;
- c. für Wasserkraftwerke, bei denen die zu treffenden Sanierungsmassnahmen aufgrund von besonderen Verhältnissen noch nicht definitiv festgelegt werden können: eine Frist, innert welcher der Kanton festlegt, ob und gegebenenfalls welche Sanierungsmassnahmen bis wann geplant und umgesetzt werden müssen. Besondere Verhältnisse liegen insbesondere vor, wenn mehrere Wasserkraftwerke im gleichen Einzugsgebiet die wesentliche Beeinträchtigung verursachen und die Anteile der wesentlichen Beeinträchtigung den einzelnen Wasserkraftwerken noch nicht zugeordnet werden können.

